

Satzung über den geschützten Grünbestand "Riedbachaue"

Satzung über den geschützten Grünbestand „Riedbachaue“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in ihrer jeweils gültigen Fassung und des § 25 Abs. 2 bis 5 sowie § 58 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pleidelsheim am 21.04.1994 folgende Satzung über den geschützten Grünbestand „Riedbachaue“ der Gemeinde Pleidelsheim beschlossen (1. Änderung vom 18.10.2001) :

§ 1 Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, den Grünbestand „Riedbachaue“ im Sinne von § 25 Abs. 1 NatSchG

1. zur Sicherung
 - a) eines ausgewogenen Naturhaushalts
 - b) der Naherholung und
 - c) von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt
 2. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes
- unter Schutz zu stellen.

§ 2 Schutzgegenstand

Im Bereich des Feuchtbiotops „Riedbachaue“ wird der gesamte Grünbestand unter Schutz gestellt. Der geschützte Bereich ist im Lageplan (Anlage 1) schwarz umrandet und grün angeschummert und umfasst folgende Grundstücke:

Flst. Nr. : 13 73, 1375, 1359, 1350/1, 1349, 1343, Teilfläche des Flst. Nr. 1370 mit ca. 16 a. Ebenfalls umfasst ist der Riedbach in diesem Bereich. Der geschützte Grünbestand hat eine Gesamtgröße von ca. 4 ha.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, durch die der geschützte Grünbestand oder Teile davon zerstört, beeinträchtigt oder verändert werden. Unter einer Beeinträchtigung ist auch die nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes zu verstehen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der LBO in der jeweils geltenden Fassung oder

- gleichgestellt Maßnahmen, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige nicht bedürfen, zu errichten,
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern,
 3. die Bodengestalt zu verändern,
 4. Abfälle oder sonstige Gegenstände abzulagern,
 5. zu zelten, zu lagern, zu reiten; Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen,
 6. landschafts- oder standortfremde Pflanzen (einschl. Ziergewächse) einzubringen,
 7. Kahlhiebe, Aufforstungen oder eine Umwandlung des Gehölzbestandes vorzunehmen.
 8. Pflanzen zu pflücken oder auszugraben,
 9. Uferbewuchs zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
 10. an Bäumen Eingriffe vorzunehmen, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder ein weiteres Wachstum verhindern, mit Ausnahme von Maßnahmen zur Freihaltung des Lichtraumprofils über Straßen und Wegen.
 11. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn-, oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen oder zu zerstören,
 12. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern,
 13. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern,
 14. Gewässer und Feuchtgebiete zu verunreinigen, zu verändern oder zu schädigen,
 15. zu baden, zu angeln oder mit Booten bzw. anderen Schwimmgeräten zu fahren,
 16. den Einsatz von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden),
 17. das Verlassen von Wegen.

§ 4 Zulässige Handlungen

Erlaubt sind Maßnahmen, die zur Pflege und Erhaltung des geschützten Grünbestandes dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Feilleitungen.

Erlaubt ist als Ausnahme zu § 3 Abs. 2 Ziff. 12 die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd i.S.d. Bundesjagdgesetzes.

§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Der geschützte Grünbestand ist artgerecht zu pflegen und seine Lebensbedingungen sind so zu erhalten, dass seine gesunde Entwicklung und sein Fortbestand langfristig gesichert bleibt. Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Gemeinde Pleidelsheim nach § 63 Abs. 1 NatSchG Befreiung erteilen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten gem. § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

(1) den Verboten nach § 3 Abs. 1 Grünbestände entfernt, zerstört, beschädigt oder wesentlich verändert,

(2) Handlungen entgegen den Verboten des § 3 Abs. 2 vornimmt.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 51.000,00 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 06.05.1994 in Kraft.

Die 1. Änderung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (Gesetzblatt S. 577) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Pleidelsheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Anlage (Lageplan)

zur Satzung über den geschützten Grünbestand „Riedbachaue“

